

Hauptamt
0003/IX

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg **Sitzung am:** 06.11.2025 **öffentlich**

Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters

Sachverhalt:

Gemäß § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg wählt der Rat in seiner ersten Sitzung ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters.

§ 67 Absatz 2 GO NRW bestimmt, dass die Stellvertreter/innen des Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (D'Hondt) in einem Wahlgang gewählt werden. Die Abstimmung erfolgt geheim. Die Abstimmung erfolgt mit Stimmzetteln. Der Bürgermeister leitet gemäß § 67 Absatz 5 GO NRW die Sitzung bei der Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen und besitzt Stimmrecht.

Fraktionen, mehrere Fraktionen gemeinsam und Gruppen von Ratsmitgliedern können Listen mit den von ihnen vorgeschlagenen Bewerbern einreichen. Die Mitglieder des Rates geben ihre Stimme für einen dieser Wahlvorschläge ab. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Wahlstellen werden nach dem Höchstzahlverfahren D'Hondt ermittelt. Erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt. Zweiter Stellvertreter ist, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt. Dritter Stellvertreter ist, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist hierbei, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Bürgermeister zu ziehen ist.

Im Anschluss an die Wahl werden die stellvertretenden Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen vom Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die nach § 67 Absatz 3 GO NRW vorgeschriebene Verpflichtung kann in der Weise vollzogen werden, dass die stellvertretenden Bürgermeister durch Erhebung von ihren Plätzen ihr Einverständnis mit folgender Formel bekunden:

„Ich verpflichte mich, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes alle übrigen Rechtsvorschriften zu beachten und meine Pflichten zum Wohle der Kreisstadt Siegburg zu erfüllen (So wahr mir Gott helfe)“.

Siegburg, 7.10.2025